

Ungerechtfertigte Bereicherung in Überweisungsfällen

Ausgangsfall: S wollte dem G einen Geldbetrag zukommen lassen. Er erklärte deshalb sinngemäß gegenüber A: „Zahlen Sie zu Lasten meines bei Ihnen bestehenden Guthabens an G den Betrag von ...“ Im Folgenden gibt es immer diese drei Personen, aber S ist manchmal in Wirklichkeit kein Schuldner, G kein Gläubiger und A kein wirklich Angewiesener.

1. Fehlt es an einer wirksamen Überweisung (einem wirksamen Zahlungsauftrag) des S?

Ja — **Kein Zahlungsauftrag**

2. Lag zumindest der äußere Anschein eines Zahlungsauftrags vor?

Ja

a) S war geschäftsunfähig (§§ 104 Nr 2, 105 Abs. 1).

b) S war nicht wirksam vertreten (§ 177; BGH NJW 2015, 2725; BGH NJW 2015, 1948).

c) S hatte der Abbuchung rechtzeitig widersprochen.

Nein

Es lag nicht einmal ein nichtiger Zahlungsauftrag vor.

a) A und S hatten den Zahlungsauftrag des S einvernehmlich aufgehoben (storniert). Aber A führte ihn irrtümlich trotzdem aus (BGH NJW 2015, 3093). Der BGH hat es in diesem Urteil erstmals aufgegeben, in dem ursprünglichen Zahlungsauftrag eine Mitschuld des S zu sehen.

b) Ein Angestellter der A-Bank hat einen Zahlungsauftrag des S vorgetäuscht und das Konto des S belastet.

c) Der Versicherer A überwies von sich aus, ohne Auftrag seines Versicherungsnehmers S, den Schadensbetrag an den Geschädigten G (BGHZ 113, 62).

Da es an einem Zahlungsauftrag (einer Überweisung oder Anweisung) des S fehlt, liegt keine „Leistung“ des S vor.

A muss das Geld beim Empfänger G kondizieren (Nichtleistungskondiktion, § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 2).

A bei G

A bei G

1

2

Nein — **wirksamer Zahlungsauftrag** — **3.** Ist dem S oder dem A bei der Überweisung ein Fehler unterlaufen?

Ja, **Fehler**, und zwar ...

a) **Fehler des S**

aa) *Verschreiben:* Falscher Empfänger, falsches Konto, zu hoher Betrag

bb) *Zahlung auf eine Nichtschuld:* S hat übersehen, dass er G nichts schuldet. Oder der Schuldgrund (zB Kaufvertrag) ist nachträglich nichtig geworden (zB § 142).

cc) *Ein betrügerischer Mitarbeiter des S* hat im Namen des S – scheinbar korrekt – den A veranlasst, einen Betrag an den Nicht-Gläubiger G zu zahlen.

Es ist nicht Sache des A, den überwiesenen Betrag zu kondizieren.

S muss gegen den Empfänger vorgehen.

S bei G

3

b) **Fehler des A**

aa)

Vorsatz des A

A (oder ein Mitarbeiter des A) hat den korrekten Zahlungsauftrag des S vorsätzlich *verfälscht*.

Es kann nicht die Aufgabe des S sein, die Folgen der Fälschung zu beseitigen.

A muss bei G kondizieren (BGH NJW 2005, 3213)

A bei G

4

bb)

Fahrlässigkeit des A

A hat den Zahlungsauftrag unbeabsichtigt falsch ausgeführt, zB die Summe versehentlich an einen Dritten überwiesen.

Es kann nicht die Aufgabe des S sein, die Summe von dem Dritten zurückzuverlangen.

A muss bei G kondizieren (BGH NJW 2006, 503).

A bei G

5

Nein — **Kein Fehler, wirksamer Zahlungsauftrag (wirksame Anweisung) und korrekte Ausführung** – Aber:

A nahm irrtümlich an, dass er S etwas schulde. Da das nicht der Fall war, hätte er es im eigenen Interesse ablehnen sollen, den Zahlungsauftrag (die Anweisung) des S auszuführen.

Beispiel 1: S, ein Hersteller von Gartenartikeln, behauptete gegenüber seiner Abnehmerin A zu Unrecht, diese schulde ihm aus Lieferungen noch Geld. A glaubte das und befolgte die Aufforderung des S, den Betrag an G zu überweisen (BGH NJW 2005, 1369). *Beispiel 2:* Der Versicherungsbetrüger S behauptete gegenüber seinem Versicherer A wahrheitswidrig, es liege ein Versicherungsfall vor. A hielt sich für verpflichtet und zahlte die Schadenssumme wunschgemäß an G.

Da A eine wirksame Anweisung ausgeführt hat, kann er sich nur an S halten (seinen Vertragspartner), nicht an G.

Wenn S vermögenslos ist, kann das für A sehr nachteilig sein. Es ist aber gerecht, dass A, der die Weisung seines Kunden S (leichtfertig?) befolgt hat, dessen Insolvenzrisiko trägt.

A bei S

6